

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

9-N-89204

Bearbeiter (02732) 808
Christa Kalsner DW 218

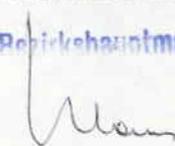
Datum
18. Dezember 1992

Betrifft

Kastanienallee beidseits der Landesstraße 2192 in der KG Kamp,
Naturdenkmalerklärung

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 26. Feb. 1993

Für den Bezirkshauptmann:


(Dr. Klaus)

An

1. das Land Niederösterreich, z.Hd. des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C, 1014 Wien
2. die NÖ Straßenbauabteilung 7, 3500 Krems
3. die Straßenmeisterei in 3550 Langenlois

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt die "Kastanienallee beidseits der Landesstraße 2192", bestehend aus insgesamt 69 Bäumen (29 Bäume auf der linken Seite der Landesstraße 2192, Blickrichtung Schloß, und 40 Bäume auf der rechten Seite) in der KG Kamp, alle stockend (in der Natur) auf Grundstück Nr. 648, EZ 296, Eigentümer: Land Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung, öffentl. Gut, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C, zum **Nat u r d e n k m a l**.

Das beiliegende Gutachten des Naturschutzsachverständigen vom 12.12.1991, BD-N-9142-89 (Beilage A) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Ausgenommen vom allgemeinen Eingriffsverbot sind:

1. Der Schnitt der Bäume entsprechend den verkehrstechnischen Erfordernissen.
2. Das Nachsetzen der Bestandeslücken mit jungen Kastanien.

Rechtsgrundlagen für die Entscheidung:

§§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 6, 13, 14 und 15 NÖ Naturschutzgesetz,
LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems wurde auf die schützenswerte Kastanienallee in der KG Kamp hingewiesen.

Der Naturschutzsachverständige beim Amt der NÖ Landesregierung teilte in seinem Gutachten vom 12.12.1991, BD-N-9142-89, mit, daß die Kastanienallee an der Straße zum Schloß Grafenegg aufgrund der dominanten Stellung der Bäume in der ebenen Landschaft und ihres geschlossenen Erscheinungsbildes als gestaltendes Landschaftselement wirkt, weshalb eine Erklärung zum Naturdenkmal aus fachlicher Sicht gerechtfertigt erscheint.

Auch vom Amtssachverständigen beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems wurde festgestellt, daß es sich bei der Allee als linearem Element in einer ansonsten weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft um ein ganz wesentlich bestimmendes Element des Landschaftsbildes handelt.

Rechtlich wird dazu ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal

erklären.

Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Aufgrund des Gutachtens des Naturschutzsachverständigen wurde die Kastanienallee zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

H i n w e i s

Die NÖ Straßenverwaltung wird ersucht, nach Herstellung der Grundbuchsordnung (grundbücherliche Durchführung des Planes der Straßenkorrektur) die Bezirkshauptmannschaft Krems zu verständigen, damit die grundbücherliche Ersichtlichmachung des Naturdenkmales nach § 15 NÖ Naturschutzgesetz veranlaßt werden kann.

Ergeht an

4. die Marktgemeinde Etsdorf-Haitzendorf
5. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

6. Herrn Franz Albrecht Metternich-Sandor, z.Hd.d.Gutsverwaltung
Grafenegg, 3485 Grafenegg 10
7. die Abteilung 14
8. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD-N, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. H e t z e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hackel